

# RS OGH 2001/11/29 8ObS114/01z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2001

## Norm

IESG §1 Abs1

### Rechtssatz

Richtet sich der Entgeltanspruch oder sonstige Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis nicht gegen den (ehemaligen) Arbeitgeber, sondern - zulässig vereinbart, da die Entgeltleistung nicht ein notwendiges Element des Arbeitsvertrages ist - nur gegen einen Dritten, so besteht aus dem deutlichen Wortlaut des Gesetzes heraus kein gesicherter Anspruch. Konkursöffnung über das Vermögen des (ehemaligen) Arbeitgebers beziehungsweise ein gleichgestellter Tatbestand erfüllen die Sicherungsvoraussetzungen nur dann, wenn ein zu sichernder Anspruch gegen den Arbeitgeber besteht. Konkursöffnung oder ein gleichgestellter Tatbestand betreffend das Vermögen des entgeltzahlungspflichtigen Dritten, der nicht Arbeitgeber ist, lösen die Sicherung nicht aus.

### Entscheidungstexte

- 8 ObS 114/01z  
Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 Obs 114/01z

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115910

### Dokumentnummer

JJR\_20011129\_OGH0002\_008OBS00114\_01Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)